

Alles, was (nicht) recht ist

Anspruch auf Erziehungszulagen

von Isabella Oser



Die Höhe der Erziehungszulage ist einkommensabhängig.
Im Jahr 2023 gelten die folgenden Ansätze:

Monatslohn bei Vollzeitbeschäftigung	Erziehungszulage
bis 6'050.05 Fr.	445.35 Fr.
von 6'050.10 bis 7'503.35 Fr.	411.05 Fr.
von 7'503.40 bis 8'956.50 Fr.	377.00 Fr.
über 8'956.55 Fr.	342.50 Fr.

Teilzeitarbeitenden wird die Erziehungszulage im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad ausgerichtet. Es besteht kein Anspruch auf Erziehungszulagen bei unbezahltem Urlaub.

Erziehungszulagen bei unserem Arbeitgeber

Der Kanton Basel-Landschaft gewährt seinen Mitarbeiterrinnen und Mitarbeitern mit Kindern unter bestimmten Voraussetzungen Erziehungszulagen. Mitarbeitende haben Anspruch auf eine Erziehungszulage, sofern sie den Nachweis erbringen, dass kein anderer Arbeitgeber bereits eine Erziehungszulage oder eine der gleichen Zielsetzung dienende Zulage für dieselben Kinder und denselben Haushalt ausrichtet.

Wird von anderer Seite bereits eine Zulage ausgerichtet, die geringer ist als jene beim Arbeitgeber Kanton Basel-Landschaft, so wird dieser Betrag vom Anspruch des resp. der Mitarbeitenden abgezogen. Arbeiten beide Elternteile eines zulageberechtigten Kindes beim Arbeitgeber Kanton Basel-Landschaft, dann haben beide Mitarbeitenden Anspruch auf eine Erziehungszulage, maximal in der Höhe von zusammen einer Zulage.

Nicht verwechseln!

Wichtig zu wissen ist, dass es sich bei den Erziehungszulagen nicht um die bundesgesetzliche Familienzulage (Kinder- und Ausbildungszulagen) handelt, sondern um eine zusätzliche Sozialleistung des Kantons Basel-Landschaft. Diese ist geregelt im Personaldekret (SGS 150.1 § 29).

Es handelt sich hierbei um eine Sozialzulage, welche einen Beitrag an die sozialen Lasten jener Mitarbeitenden entrichtet, welche Unterhaltpflichten gegenüber Kindern haben. Diese Erziehungszulagen gelten selbstredend auch für Lehrpersonen an Gemeindeschulen und weiteren Schulen, die im Leistungsauftrag des Kantons wirken und dessen Personalgesetz unterstellt sind.

«Vergessene» Erziehungszulagen

Der LVB stellt fest, dass sich regelmässig Lehrpersonen melden – insbesondere Frauen auf der Primarstufe, deren



© Schlierner – stock.adobe.com

Männer an ihrem Arbeitsplatz Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen) beziehen –, welche jahrelang (!) keine Kenntnis über ihren höchstwahrscheinlichen Anspruch auf Erziehungszulagen hatten. Wie ist das möglich?

1. unzureichende Information resp. Kommunikation: Es kann sein, dass Mitarbeitende nicht ausreichend über die verschiedenen Leistungen und Vergünstigungen informiert werden, die ihnen zu stehen resp. zur Verfügung stehen. Wenn Vorgesetzte nicht vollständig und transparent über die Arbeitnehmenden betreffenden Zulagen und Vergünstigungen informieren, können Mitarbeitende diese Entschädigungen leicht übersehen.
2. Nichtwissen oder mangelnde Ressourcen: Denkbar ist auch, dass Schulleitungsmitglieder, insbesondere mit kleinen Schulleitungspensen, nicht über die erforderlichen Kenntnisse und/oder notwendigen Ressourcen verfügen, um Mitarbeitende umfassend über Erziehungszulagen zu informieren.

Klarheit schaffen!

Bei den dem LVB geschilderten Fällen handelt es sich um kleinere und mittelgrosse Primarschulen, wo offenbar seit Jahren und mindestens teilweise bis heute das Merkblatt des Kantons nicht zusammen mit den Arbeitsverträgen abgegeben bzw. der Sachverhalt «Erziehungszulage versus Familienzulage» seitens Schulleitungen ihren Mitarbeitenden gegenüber nicht (genügend) erläutert wird. Als Folge davon treten dann eben Fälle auf, wo mehrheitlich Lehrerinnen nicht bewusst ist, dass sie Anspruch auf diese Erziehungszulage haben, obgleich ihre Partner bereits Familienzulagen beziehen.

Aus Sicht des LVB müssen alle Vertretungen der Arbeitgeberseite in diesem Kontext ihre Fürsorgepflicht wahrnehmen. Die Lehrpersonen müssen überall vollständig informiert und das Merkblatt des Kantons zu Familien- und Erziehungszulagen muss allen Mitarbeitenden überreicht werden. Es ist sicherzustellen, dass die beiden Sozialleistungszulagen (Familienzulage und Erziehungszulage) verstanden und unterschieden werden können.

Wir sind Partner.

Profitieren Sie von 5% Prozent Kollektivrabatt auf die Spitalzusatzversicherung dank der Partnerschaft mit Visana. Beantragen Sie bis zum 31.12.2023 eine Offerte oder einen Beratungstermin und Sie erhalten von uns als Dankeschön einen Coop-Gutschein im Wert von CHF 30.–.



Jetzt QR-Code scannen und profitieren:
www.visana.ch/kollektiv/ich
 Telefon 0848 848 899

Coop-
Gutschein
im Wert von
CHF 30.–



visana
Wir verstehen uns.